

Präqualifizierung

Die fachliche Qualifizierung geht weiter

von Bettina Hertkorn-Ketterer, Gerhard Greiner und Christoph Schultz



Situationsbeschreibung

Der GKV-Spitzenverband hat am 31. August 2015 die Empfehlungen nach § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V zum fünften Mal fortgeschrieben. Auf der Basis der seitdem geltenden Regelungen müssen Betriebe ihre „Eignung“ nachweisen. Die durch die Empfehlungen gemäß § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V getroffene Regelung zum Bestandsschutz lief zum 31. Dezember 2015 aus. Trotzdem müssen die Anstrengungen zur fachlichen Qualifizierung weitergehen. Zu wün-

schen ist, dass der GKV-Spitzenverband sich einer praktikablen Lösung anschließt.

Der GKV-Spitzenverband stellt an die Eignung der Betriebe nunmehr folgende Anforderungen:

1. Fall: Unternehmen, die durch die alte Zulassung über einen Bestandsschutz verfügten, deren fachlicher Leiter, an dem die alte Zulassung hing, aber nicht die erhöhten Anforderungen der Präqualifizierung erfüllt: Es kann nachgewiesen werden, dass der aktuell tätige fachliche Leiter bis zum 31. Dezember 2015 eine Prüfung abgelegt hat, die seine Qualifikation im Rahmen einer Nachqualifizierung nachweist.

2. Fall: Unternehmen, die durch die alte Zulassung über einen Bestandsschutz verfügten, die ihren fachlichen Leiter, an dem die alte Zulassung hing, verlieren: Es muss nachgewiesen werden, dass der neue fachliche Leiter die strengeren Anforderungen der Präqualifizierung erfüllt.

Der GKV-Spitzenverband hat durch die mehrfachen Fortschreibungen in den Jahren 2014 und 2015 bestimmte Qualifizierungsmaßnahmen, die am Markt angeboten werden, als „Qualifikation“ im Sinne des zweiten Falls anerkannt. So wird z. B. der Besuch des Kurses „Qualifizierung des fachlichen Leiters für den Versorgungsbereich Inhalations- und Atemtherapiegeräte (Produktgruppe 14)“ der Medizin-Technischen Akademie Esslingen (MTAE) ausdrücklich anerkannt. Personen, die über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen und die diesen Kurs besucht und erfolgreich eine Prüfung absolviert haben, werden als sog. „Spezialisierte Personen für Inhalations- und Atemtherapiegeräte

mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufspraxis (SPIA) angesehen. Auch nach dem 1. Januar 2016 kann mithin eine Qualifizierung in diesem Sinne erworben werden. Das bloße Ablegen einer „Prüfung“ wird nach dem 1. Januar 2016 hingegen nicht mehr möglich sein.

Erfahrungsbericht

Die MTAE hat in Kooperation mit dem Reha-Service-Ring (RSR) bereits 2014 eine Qualifizierungsmaßnahme für den Bereich PG 14 entwickelt, die die Abgabeberechtigung der Unternehmen auch nach dem 1. Januar 2016 und damit langfristig sichert. Bis zum 31. Dezember 2015 wurden neun Schulungsmaßnahmen zur Nachqualifikation der fachlichen Leitung im Versorgungsbereich Inhalations- und Atemtherapiegeräte durchgeführt, die alle ausgebucht waren. 170 Personen haben erfolgreich an der Maßnahme teilgenommen.

Darüber hinaus bereiteten weitere Veranstaltungen der Medizinisch Technischen Akademie Esslingen auf die Prüfung zur Nachqualifizierung in den Versorgungsbereichen Dekubitus, Tracheostoma und „Rehabilitation“ vor. Auch hier zeigte die Nachfrage, dass zahlreiche Leistungserbringer mit dem Ablauf des Bestandsschutzes ohne qualifizierte fachliche Leitung und damit ohne Versorgungsberechtigung dagestanden hätten. Obwohl die Empfehlungen die erfüllte Qualifikation nur von einer bestandenen Prüfung abhängig machten, wurde die vorbereitende Schulung fast von allen Prüfungsteilnehmern angenommen.

Die Schulungen, die sich je nach Versorgungsbereich über 3,5 bis 5 Tage er-

Ausgabe 3/2016

zur **ALTENPFLEGE HANNOVER**

Special:
Reinigung
Desinfektionsmittel
Anzeigenschluss:
1. Februar

Horst Bayer
Verkaufsleitung Media
Tel. 0 75 20/9 58-30
h.bayer@mtd.de

streckten, wurden von den Teilnehmern über ihren Vorbereitungscharakter hinaus als Seminare wahrgenommen, die bestehendes Wissen und hinlänglich erprobte Fertigkeiten nicht nur auffrischten, sondern vielen neue Erkenntnisse boten, die im beruflichen Alltag sehr gut eingesetzt werden können.

Die Rückmeldungen zeigten durch die Bank eine hohe Zufriedenheit mit dem Gebotenen. Bemerkungen wie „souveräne Veranstaltungsleitung“, „sehr menschlicher Umgang“, „humorvoll und dennoch tiefgehend“ und „ein toller Typ“ spiegeln eine gewisse euphorische Stimmung am Ende der Seminare wider.

Ausblick

MTAE und der RSR werden ihre Zusammenarbeit im Jahr 2016 fortsetzen und Schulungen zur „SPIA“ für die PG 14 organisieren – die erste im März. Darüber hinaus ist geplant, auch eine Qualifizierungsmaßnahme für den Bereich der Produktgruppe „Rehabilitationstechnik“

anzubieten, sodass eine den in den PQ-Kriterien genannten Berufsabschlüssen entsprechende (gleichwertige) Qualifikation erworben und nachgewiesen werden kann.

Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass gerade der Reha-Bereich dadurch geprägt ist, dass Mitarbeiter, darunter oft Quereinsteiger, durch ständiges berufliches Lernen, durch im Rahmen der Tätigkeit gesammelte Erfahrungen, den Besuch von Seminaren/Produkt-schulungen produktspezifische Fachkenntnisse sowie Kenntnisse zu weiteren versorgungsrelevanten Themen erwerben. Angesichts des heute schon bestehenden Fachkräftemangels sowie der demografischen Entwicklung dürfte es geradezu unerlässlich sein, die auf diese Weise grundgebildeten Mitarbeiter als fachliche Leiter einsetzen zu können.

Angesichts dieser Entwicklung und des Erfolges von Maßnahmen, die in enger Kooperation mit Versorgerverbänden, Herstellervertretern, dem GKV-Spitzenverband und Schulungsexperten kreiert

wurden, ist über den Anlass der Prüfung von Qualifikationen unter den Prämissen des Bestandsschutzes hinaus sehr erfreulich, dass hier ein Weg gefunden wurde, Kompetenzen und Fertigkeiten in der Branche berufsbegleitend zu intensivieren.

Es wäre wünschenswert, wenn es möglich wäre, konsequent und unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten diesen Weg der Weiterqualifizierung der Fach- und Führungskräfte weiter zu beschreiten. Aus Sicht der Autoren ist es gerade für ehemals bestandgeschützte Unternehmen angebracht, den Begriff „gleichwertige Qualifikationen“ für langjährig erfahrene fachliche Leiter ohne einschlägigen Berufsabschluss nach entsprechendem Kenntnissnachweis offener auszulegen, als dies bisher praktiziert wird. Die derzeitige Vorgehensweise birgt die Gefahr, dass Betriebe notgedrungen versuchen werden, ihre Existenz auf dem Rechtsweg zu sichern – was allen Seiten wenig Freude bereiten dürfte, wie das Stomatherapeuten-Verfahren und -Urteil zeigt haben. <